



Protokollauszug
23. Sitzung vom 2. Dezember 2020

268/2020 34.00 **Kleine Anfrage von Dominic Schläpfer betreffend "Missbräuchliche Limeco-Kehrichtgebühren"**
Beantwortung

Bei der Behandlung dieses Geschäfts tritt Stefano Kunz als Präsident des Verwaltungsrats Limeco in den Ausstand.

1. Kleine Anfrage

Am 22. September 2020 wurde von Gemeindeparlamentarier Dominic Schläpfer die folgende Kleine Anfrage betreffend "Missbräuchliche Limeco-Kehrichtgebühren" eingereicht:

"In der Ausgabe der Limmattaler Zeitung vom 19. September 2020 sowie auf NZZ Online wird über ein eröffnetes Preisüberwachungsverfahren gegen die Limeco berichtet. Diese soll sich trotz Aufforderung seit Längerem geweigert haben, die Preise pro Tonne verbrannten Siedlungskehrichts von Fr. 140.00 auf verursachergerechte Fr. 102.00 zu senken und damit ihre faktische Monopolstellung ausgenutzt haben.

Zitat: »Die Analyse habe ergeben, „dass der Preis von Limeco für die Verbrennung von Siedlungsabfall missbräuchlich hoch ist“, schreibt der Preisüberwacher.(...)

Eine einvernehmliche Lösung habe mit Limeco nicht getroffen werden können, erläutert der Preisüberwacher. Die Behörde habe daher ein formelles Verfahren eröffnet, das mit einer nun an die KVA gerichteten Verfügung abgeschlossen worden sei. In dieser wird Limeco verpflichtet, den Verbrennungspreis per Jahresbeginn 2021 auf Fr. 102.00 pro Tonne Siedlungsabfall zu senken.

Fragen:

1. Seit wann hatte der Stadtrat, der ja im VR der Limeco vertreten ist, Kenntnis von den Verhandlungen mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)?
2. In welchen zeitlichen Abständen wird der Stadtrat als deren Teilhaber über die Geschäfte der Limeco informiert und wusste er, dass die KVA-Betreiberin sich "dem Druck des Preisüberwachers widersetze, über eine "einvernehmliche Regelung" kurzfristig tiefere Preise durchzusetzen"?
3. Stellt(e) sich der Stadtrat in dieser Frage hinter den Anspruch der Bevölkerung auf Senkung der Kehrichtgebühren und würde er allenfalls rechtliche Schritte einleiten, um die Rechtmässigkeit der Tarife rückwirkend zu überprüfen?
4. Ist der Stadtrat bereit, allenfalls via seine Vertretung im VR, personelle Konsequenzen in der Geschäftsleitung zu prüfen, sollten sich die Vorwürfe des Preisüberwachers als rechtmässig erweisen?
5. In welcher Form beabsichtigt der Stadtrat sicherzustellen, dass die Schlieremer Bevölkerung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 von der Preissenkung profitiert?"

2. Antwort des Stadtrats

Frage 1: Seit wann hatte der Stadtrat, der ja im VR der Limeco vertreten ist, Kenntnis von den Verhandlungen mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)?

Antwort:

Der Stadtrat ist nicht im Verwaltungsrat der Limeco vertreten. Gemäss Gründungsvertrag hat nur die Stadt Dietikon einen zugesicherten Sitz im Verwaltungsrat. Das Kontrollorgan wählt Personen aus Politik und Wirtschaft in den Verwaltungsrat, die es für geeignet hält. Verwaltungsratsmitglieder die gleichzeitig in Gemeindeexekutiven amten, sind somit nicht als Vertreter dieser Gemeinden in den Verwaltungsrat gewählt worden.

Der Stadtrat ist mit zwei Delegierten im Kontrollorgan vertreten. Das Kontrollorgan der Limeco wurde an der Sitzung vom 16. März 2018 über Verhandlungen zwischen der Limeco und dem Preisüberwacher (PUE) orientiert. Die Protokolle der Sitzungen des Kontrollorgans werden dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Aufgrund von möglichen Interessenkonflikten informiert der Verwaltungsratspräsident der Limeco den Stadtrat nicht direkt.

Frage 2: In welchen zeitlichen Abständen wird der Stadtrat als deren Teilhaber über die Geschäfte der Limeco informiert und wusste er, dass die KVA-Betreiberin sich "dem Druck des Preisüberwachers widersetze, über eine "einvernehmliche Regelung" kurzfristig tiefere Preise durchzusetzen"?

Antwort:

Der Stadtrat wird einerseits über den jährlichen Geschäftsbericht und andererseits indirekt durch die Vertreter des Stadtrats im Kontrollorgan über den Geschäftsgang der Limeco auf dem Laufenden gehalten. Zudem finden in unregelmässigen Abständen Direktinformationen der Exekutiven der Trägergemeinden durch die Limeco zu strategisch wichtigen Fragestellungen statt. Das Kontrollorgan hat mindestens drei Sitzungen pro Jahr. Über das strategische Vorgehen der Limeco gegenüber dem Preisüberwacher und damit auch über den Entscheid, ein formelles Verfahren des Preisüberwachers in Kauf zu nehmen und Annahmepreissenkungen nicht schon im formlosen Verfahren zu akzeptieren, war das Kontrollorgan informiert und befürwortete dieses Vorgehen mit dem Ziel, Rechtssicherheit zu schaffen.

Frage 3: Stellt(e) sich der Stadtrat in dieser Frage hinter den Anspruch der Bevölkerung auf Senkung der Kehrichtgebühren und würde er allenfalls rechtliche Schritte einleiten, um die Rechtmässigkeit der Tarife rückwirkend zu überprüfen?

Antwort:

Vorab ist festzuhalten, dass die Verfügung des Preisüberwachers nicht eine Senkung der kommunalen Beseitigungsgebühren für Kehricht (Abfall-Sackgebühr) zum Gegenstand hat, sondern sich auf die Senkung der Verbrennungspreise der Limeco gegenüber den Verbandsgemeinden bezieht. Durch die vorliegende Verfügung des Preisüberwachers entsteht somit kein direkter Rechtsanspruch auf Senkung der kommunalen Beseitigungsgebühren für Kehricht.

Aufgrund des gesetzlich vorgeschriebenen Kostendeckungsprinzips ist es für den Stadtrat aber klar, dass Senkungen bei den Verbrennungsgebühren in Form von Gebührensenkungen an die Kunden weitergegeben werden müssen.

Im konkreten Fall handelt es sich aber um ein laufendes Verfahren, denn die Limeco hat am 19. Oktober 2020 gegen die Verfügung des Preisüberwachers eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht, mit dem Rechtsbegehren, die Verfügung des Preisüberwachers aufzuheben. Die Prüfung von rechtlichen Schritten erachtet der Stadtrat deshalb zum jetzigen Zeitpunkt als verfrüht. Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts ist abzuwarten.

Frage 4: Ist der Stadtrat bereit, allenfalls via seine Vertretung im VR, personelle Konsequenzen in der Geschäftsleitung zu prüfen, sollten sich die Vorwürfe des Preisüberwachers als rechtsgültig erweisen?

Antwort:

Für Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung ist gemäss Gründungsvertrag der Verwaltungsrat zuständig. Der Stadtrat hat keine Befugnisse, die Prüfung personeller Konsequenzen zu veranlassen.

Frage 5: In welcher Form beabsichtigt der Stadtrat sicherzustellen, dass die Schlieremer Bevölkerung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 von der Preissenkung profitiert?

Antwort:

Sofern die Limeco die Verbrennungspreise tatsächlich senken muss, ist die Beseitigungsgebühr für Kehricht zu überprüfen. Für eine Anpassung der Beseitigungsgebühren für Kehricht sind die Gesundheitsvorstände und -sekretäre des Bezirks Dietikon (GVSBD) zuständig. Eine Gebührenanpassung erfolgt gemäss nachstehendem Ablauf:

- Jeweils im April findet die Sitzung der GVSBD für die Abfallwirtschaft statt. Dort wird eine allfällige Anpassung der Beseitigungsgebühren für Kehricht festgelegt.
- Die Anpassungsbeschlüsse jeder Gemeinde müssen bis Mitte Juni vorliegen.
- Die Umstellungsvorbereitungen mit dem Hersteller der Gebührensäcke finden ab Juli statt.
- Der neue Gebührenansatz ist dann ab dem 1. Januar des Folgejahrs gültig.

Eine Senkung der Beseitigungsgebühren für Kehricht kann also frühestens auf den 1. Januar 2022 erfolgen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Kleine Anfrage von Dominic Schläpfer betreffend "Missbräuchliche Limeco-Kehrichtgebühren" wird im Sinne der vorstehenden Ausführungen beantwortet.
2. Mitteilung an
 - Anfragesteller
 - Gemeindeparlament
 - Geschäftsleiter
 - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
 - Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpäsident

Janine Bron
Stadtschreiberin-Stv.